



ALNU/02/2019

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Donnerstag, dem 05.09.2019, 16:00 Uhr,
auf dem Hof "Bünkemühle", Helzendorf 33, 27333 Warpe**

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 18:03 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese
Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe
Frau KTA Insa Höltke, 31618 Liebenau
Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg
Herr KTA Wilhelm Schlemmermeyer, 31582 Nienburg
Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Lukas Schneider, 31609 Balge

Vertreter von KTA Kruse
Vorsitzender

Beratendes Mitglied

Herr Carsten Brauer, 31628 Landesbergen
Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen
Herr Jens Rösler, 31582 Nienburg

Verwaltung

Frau Kreisamtsrätin Christine Deede
Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen
Herr Kreisrat Lutz Hoffmann
Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien
Herr Baudirektor Manuel Wehr

Zu TOP 4

Protokollführer

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmäddeke eröffnet um 16.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.05.2019
- TOP 2: Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;
hier: Bericht über das Flurbereinigungsverfahren sowie das Projekt "KliMo Lichtenmoor" für 2019/2020 **2019/120**
- TOP 3: Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit;
hier: Förderantrag über jährlich 10.000 € vom 04.07.2019 **2019/119**
- TOP 4: Antrag der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e. V. auf einen Zuschuss zur Einführung eines kreisweiten Konzeptes zur Nutria-Bejagung;
hier: Zuschussantrag zunächst befristet auf zwei Jahre über jährlich 7.000,00 € vom 31.07.2019 **2019/136**
- TOP 5: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht zum Beteiligungsverfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans mit SUP-Umweltbericht **2019/121**
- TOP 6: Mittelanmeldungen für den Nachtragshaushalt 2019 im Fachdienst 554 Naturschutz **2019/124**
- TOP 7.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Anfragen zu Maßnahmen gegen das Insektensterben und Blühstreifen/-flächen
- TOP 7.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand zur Weser- und Werraversalzung durch die K+S

- TOP 7.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Ergebnis der Fallkontrollstudie zum Zusammenhang von Krebs-
neuerkrankungen und wohnortnaher Erdgasförderung
- TOP 7.4: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zum Thema Wolf im Landkreis Nien-
burg/Weser
- TOP 7.5: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Maßnahme des Naturschutzvereins Weseraue "Jakobskreuz-
kraut auf Kreisebene bekämpfen"
- TOP 8.1: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde;
hier: Anfrage auf finanzielle Beteiligung des Landkreises bei der In-
standsetzung von Schleiereulennistkästen

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Schmädeke	gez. Schardien	gez. Hoffmann
(Stellv. Landrat)	(Verwaltungsfachwirt)	(Kreisrat)



Protokoll zu TOP 1

05.09.2019

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 22.05.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt die Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung vom 22.05.2019.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.



Protokoll zu TOP 2

2019/120

05.09.2019

**Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;
hier: Bericht über das Flurbereinigungsverfahren sowie das Projekt "KliMo Lichtenmoor" für 2019/2020**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr erläutert die geplanten, künftig umzusetzenden Schritte des Flurbereinigungsverfahrens „Lichtenmoor“.

Die Zustimmung zum Plan über die Gewässer und Wege (P 41) gab der Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 09.07.2019. Dieser integriert nun die Planungen für den Rückbau der Gewässer aus dem Projekt „KliMo Lichtenmoor“ und das Tourismuskonzept der Gemeinden Heemsen und Steimbke in die Flurbereinigung.

Die Trägerbeteiligung zum P 41 soll noch in 2019 abgeschlossen werden, so dass der Baubeginn 2020 realisiert werden kann. Der Ausbaubeschluss mit Finanzplan für 2020 wird im Vorstand der Teilnehmergeinschaft am 28.08.2019 beraten. Die Gesamtausgaben werden mit 1,974 Mio. € veranschlagt.

Den Ausbau der Hauptgewässer visualisiert er mit Bildern aus dem Abbauggebiet des Torfwerks Meiners, aus dem Bereich des Grenzgrabens, dem Steimbker Hauptentwässerungsgraben und dem Steimbker Dorfgraben am Biotop.

Das Projekt „KliMo Lichtenmoor“, als integraler Bestandteil der Flurbereinigung, ist in sieben Teilgebiete im Lichtenmoor aufgeteilt. Mit Maßnahmen zur Verbesserung der Vernässungsleistung wird das Hochmoor unterstützt, die Ziele des Klimaschutzes, der Hochmoorentwicklung und der Biodiversität zu erreichen. Finanzmittel hierfür werden in Höhe von insgesamt 1,72 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Mit den Planungen für den Gewässerrückbau, für die Moorvernässung und für das Grundwassermonitoring wurde bereits 2018 begonnen, so dass einer Realisierung bis Juni 2022 entgegen gesehen werden kann. Der Baubeginn ist für das Winterhalbjahr 2019/20 geplant.

Nähere Ausführungen macht Baudirektor Wehr zum Projekt „KliMo Lichtenmoor“ u.a. hinsichtlich der geplanten Maßnahmen im Teilgebiet 02, der Nordseite des NSG Holtorfer Moor.

Hier ist die Wiedervernässung einer 19 ha großen Grünlandfläche mit Entwicklung zum Hochmoor und Nassgrünland vorgesehen. In der Vorbereitung hierauf kam es bereits zu Kündigungen der Pachtverträge auf den Flächen des Landes Niedersachsen. Gehölze und Einzäunungen sollen im Winter entfernt werden.

Der Oberboden wird abgeschoben und für Verwallungen verwendet. Angrenzende Gräben werden verfüllt und verschlossen sowie Dränagen unterbrochen. Zudem werden regelbare Überläufe für das Überschusswasser eingebaut.

Hinsichtlich der Maßnahmen im Teilgebiet 05, der Nordostseite des NSG „Weißer Graben“ ist die Wiedervernässung einer 40 ha großen stark verbuschten, degenerierten Moorwaldfläche mit Entwicklung zum Hochmoor sowie Verbesserung der hochmoortypischen Vegetation beabsichtigt.

In der Phase der Vorbereitung werden auf den im Eigentum des Landkreises stehenden Flächen, die ohne Nutzung sind, die Verwallungstrassen von Gehölzen soweit freigestellt, dass Verwallungen mit Überläufen gebaut werden können.

Geplant ist weiterhin, den Alpegraben zu verschließen und teil zu verfüllen. Regelbare Stau für das Überschusswasser sollen Verwendung finden. Hierzu sind Verstärkungen der Verwallungen an der Südostseite des NSG „Weißer Graben“ erforderlich.

Mit den Maßnahmen im Teilgebiet 06, der Nordwestseite des NSG „Weißer Graben“ sollen 46 ha Grünland, die im Eigentum des Landkreises stehen und in extensiver Bewirtschaftung verpachtet sind, auf den Status „Nassgrünland in extensiver Bewirtschaftung“ verbessert werden. Der Artenreichtum sowie der Erhalt des Hochmoorkörpers sollen gesteigert werden.

Das Grünland ist aktuell in einem zunehmend schlechter werdenden Zustand. In den vorhandenen Entwässerungsgräben verbreiten sich störende Vegetationen, insbesondere die Flatterbinse und die Traubenkirsche. Der Hochmoorkörper mineralisiert sich zudem.

Beabsichtigt sind hier das Entfernen der Gehölze an den Wegen, das Verschließen der Gruppen und Gräben sowie der Bau von Verwallungen.

Die wasserwirtschaftlichen Planungen im Projekt „KliMo Lichtenmoor“ sehen Genehmigungsplanungen für insgesamt 25 vorhandene Gewässer oder Gewässerabschnitte (16,4 km Gesamtlänge) vor, auf denen (Teil-)Verfüllungen von Gewässern sowie der Bau von 18 regelbaren Überläufen und Stauen geplant sind.

Die Kontrolle der Auswirkungen und des Erfolgs der KliMo-Maßnahmen wird durch ein umfangreiches Monitoring der Grund- und Moorwasserstände erreicht. Hierzu ist der Bau von 34 Grund- und 14 Moorwassermessstellen ab Mitte September 2019 vorgesehen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke resümiert anschließend aus der Sicht des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, dass sich die viele Mühe und Energie, die sich in insgesamt 19 Arbeitskreissitzungen, mehrere Unterarbeitskreissitzungen und bisher 8 Vorstandssitzungen ausdrücken, gelohnt haben. Man hat eine finanziell umsetzbare Lösung im Einvernehmen mit der Landwirtschaft erarbeiten können.

Er betont, dass es sich bei einem so komplexen Projekt, das man durchaus im Fokus des Klimaschutzes als Vorzeigeobjekt für ganz Niedersachsen bezeichnen könne, als hilfreich erwiesen habe, auf klar geregelte Eigentumsrechte zu achten. Seinen besonderen Dank spricht er dem Ausschuss und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus.

KTA Hille fragt nach, ob sich, angesichts der allgemein festzustellenden enormen Kostensteigerungen am Markt und des durch den Kreistag beschlossenen sog. „Eckwertebeschlusses“ die Zielrichtung der Kreisverwaltung geändert habe.

Baudirektor Wehr führt aus, dass das KliMo-Projekt durch den „Eckwertebeschluss“ nicht direkt berührt wird, da die langfristigen Finanzierungszusagen für die Flurbereinigung inklusive der investiven Anteile bereits vor dem Eckwertebeschluss durch den Kreistag in 2016 beschlossen wurden. Hinzu kommt das der 25 %-tige Eigenanteil vorrangig auch aus Ersatzgeldern finanziert wird.

Die Kostenentwicklung für die Realisierung der Maßnahmen, wie z.B. den Gewässerausbau, müsste im Auge behalten bleiben. Nach heutigem Kenntnisstand sei die Finanzierung innerhalb der Förderperiode bis 2023 gesichert.



Protokoll zu TOP 3

2019/119

05.09.2019

**Antrag der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit;
hier: Förderantrag über jährlich 10.000 € vom 04.07.2019**

Beschlussvorschlag:

In Anlehnung an die Laufzeit der vom Land Niedersachsen bereits zugesagten Zuwendungen soll der Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e. V. (ÖSSM) in Winzlar ein jährlicher Sachkostenzuschuss in Höhe von 10.000 € für 2 Jahre gewährt werden.

Der Sachkostenzuschuss soll in den Haushalten 2020 bis 2021 in dem Produkt Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung (Konto 55410.431800) zur Verfügung gestellt werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen trägt den Antrag der ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer e.V. (ÖSSM) in Winzlar vom 04.07.2019 auf Förderung ihrer allgemeinen Tätigkeiten zur Stärkung des Naturschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit vor. Es wird eine finanzielle Förderung von jährlich 10.000 € beantragt.

Er erinnert an die Beratung des Gremiums anlässlich des Förderantrags der ÖSSM aus dem Jahr 2014 (Beschluss vom 14.10.2014, Drucksache Nr. 2014/198), dem inhaltlich einheitlich zugestimmt wurde. Kontrovers beraten wurde seinerzeit lediglich der Förderzeitraum. Mit knapper Mehrheit wurde dieser, wie beantragt, auf 5 Jahre beschlossen. Nicht durchgesetzt hat sich dabei die zeitliche Befristung bis zum Ablauf der Legislaturperiode.

Das Betreuungsgebiet des ÖSSM erstreckt sich auf das Steinhuder Meer (mit Randbereichen). Aber auch darüber hinaus in die Gebietskulissen der Region Hannover, des Landkreises Schaumburg und des Landkreises Nienburg/Weser (hier vorrangig Rehburger Moor, Domäne Stolzenau/Leese, Nienburger Bruch, Krähenmoor und das Lichtenmoor) hinein ist der Verein zunehmend beratend bei behördlichen Fragestellungen, in verschiedenen Foren und im Bereich der Umweltbildung tätig.

Der Verein finanziert sich aus Projekten, vorrangig aus der Projektförderung des Landes Niedersachsen und zu einem geringen Anteil über Spenden und Mitgliedsbeiträge. Die Region Hannover fördert die ÖSSM unbefristet seit 2013 mit 17.500 € jährlich. Der Landkreis Schaumburg fördert die ÖSSM seit 2014 mit 10.000 € jährlich. Im Verhältnis zur Region Hannover und zum Landkreis Schaumburg finden die meisten Projektunterstützungen, -planungen und -umsetzungen im Landkreis Nienburg/Weser statt.

Um weiterhin diese allgemeine nachhaltige Naturschutz- und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen zu können, erscheint daher die Fortführung der jährlichen Förderung mindestens auf dem Niveau des Landkreises Schaumburg als angemessen. Dieses auch unter Berücksichtigung, dass das Stationsgebäude mit seinen Ausstellungsbereichen in Winzlar steht und dieses auch positive wirtschaftliche Auswirkungen für das nähere Umfeld mit sich bringt.

In Anlehnung an die Laufzeit der vom Land Niedersachsen bereits zugesagten Zuwendungen wird seitens der Verwaltung ein jährlicher Sachkostenzuschuss in Höhe von 10.000 € für 2 Jahre (Haushalte 2020 bis 2021) für die ÖSSM angeregt und wird so auch durch das Gremium beschlossen.



Protokoll zu TOP 4

2019/136/1

05.09.2019

**Antrag der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e. V. auf einen Zuschuss zur Einführung eines kreisweiten Konzeptes zur Nutria-Bejagung;
hier: Zuschussantrag zunächst befristet auf zwei Jahre über jährlich 7.000,00 € vom 31.07.2019**

Beschluss:

Zur Einführung eines kreisweiten Konzeptes zur Nutria-Bejagung soll der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e.V. ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 7.000 € für zwei Jahre gewährt werden.

Der Zuschuss soll in den Haushalten 2020 bis 2021 in dem Produkt 172 (Konto 17230.431800) zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit diesem Konzept entstehende Gebühren für erforderliche Amtshandlungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Untersuchungen etc.) durch den Landkreis sollen, soweit zulässig, bis einschließlich 2021 nicht erhoben werden, da ein starkes öffentliches Interesse an der verstärkten Bejagung der Nutria besteht.

Der Landkreis Nienburg/Weser übernimmt die Kosten für erforderliche Entsorgung erlegter Nutria über die Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen betont die naturschutzfachliche Notwendigkeit der Eindämmung von Nutria als sogenannte invasive Art, verweist auf den aus Dezember 2018 stammenden aktuellen Erlass zur Eindämmung der Nutriapopulation und übergibt zur fachlichen Ausführung das Wort an den Vorsitzenden der Kreisjägerschaft und beratendes Mitglied des Ausschusses Eickhoff.

Herr Eickhoff stellt den Antrag der Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e.V. auf einen Zuschuss zur Einführung eines kreisweiten Konzeptes zur Nutria-Bejagung vom 31.07.2019 vor.

Die Jägerschaft im Landkreis Nienburg/Weser e.V. beantragt einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 7.000 € für zwei Jahre (Haushalte 2020 und 2021).

Im Zusammenhang mit diesem Konzept entstehende Gebühren für erforderliche Amtshandlungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Untersuchungen etc.) durch den Landkreis sollen, soweit zulässig, bis einschließlich 2021 nicht erhoben werden, da ein starkes öffentliches Interesse an der verstärkten Bejagung der Nutria bestehe.

Die Nutria stammt aus Südamerika und wurde dort ursprünglich für die Pelz- und Fleischgewinnung gezüchtet. Die Fortpflanzung erfolgt ganzjährig, mehrmals im Jahr, was zu starkem Populationswachstum führt. Sie werden bis zu 10 Jahren alt, wobei die Jungen bereits nach 5 Monaten geschlechtsreif sind. Sie sind Allesfresser (Wasserpflanzen, Getreide, Hackfrüchte, Würmer, Muscheln usw.) und zum Verzehr geeignet.

Durch das Unterwühlen von Dämmen, Deichen, Böschungen, Straßen und Wegen steigt deren Einsturzgefahr. Durch Fraß an Ufer- und/oder Unterwasserpflanzen entstehen Schäden bzw. negative Auswirkungen auf heimische Tier- und Pflanzenarten.

Seit 2016 stehen sie auf der Liste der invasiven Arten der EU. Nach § 28 a Bundesjagdgesetz (BJagdG) gehört die Nutria zu den jagdbaren invasiven Arten und unterliegt dem Jagdrecht. Ganzjährig, der Elternschutz ist aufgehoben, dürfen sie mit Waffen und Lebendfallen bejagt werden (außerhalb befriedeter Bezirke). In befriedeten Bezirken kann eine beschränkte Jagdausübung durch Fallen angeordnet werden oder auf Veranlassung durch den Grundstückseigentümer erfolgen. Für den Fangschuss ist eine Schießerlaubnis erforderlich, die grundsätzlich kostenpflichtig ist.

Die Bejagung in Schutzgebieten ist ausschließlich mittels Lebendfallen mit Fangmelde- und Dokumentation der Fänge und des sofortigen Freilassens von „Beifangs“ zulässig. Deshalb ist mit der UNB abgestimmt, dass die Fallen in NSGs nicht nur Signalgeber sondern auch mit Kameras ausgestattet sein sollen. Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind dort erforderlich wo Fischotter, Nerz oder Biber vorkommen (grundsätzlich kostenpflichtig). Eine Antragstellung soll nur für Mitglieder der Jägerschaft Nienburg erfolgen.

Voraussetzungen für die Fallenjagd sind der Besitz des Jagdscheins und des Sachkundenachweises (Fallenschein) sowie Fallen in vorgeschriebener Größe und Köder. Für die Jagdausübungsberechtigten sind die planmäßige Kontrolle und die zusätzlichen zeitnahen Kontrollen bei Auslösen der Falle sehr zeitintensiv.

Mit dem Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) vom 07.12.2018 wird die verstärkte Bejagung der Nutria als Ziel formuliert.

Die Kreisjägerschaft will sich dieser Aufgabe stellen. Der Antrag wurde zunächst im Vorfeld mit der Kreisverwaltung abgestimmt. Seitens der Fachdienste Gewerbe, Jagd und Waffen und dem Fachdienst Naturschutz wird das Bestreben begrüßt und der Antrag unterstützt.

Als naturschutzfachliche Bedingungen wurde einvernehmlich abgestimmt, dass alle geförderten Lebendfallen mit Sendern und in Gewässernähe zusätzlich mit Kameras ausgestattet werden sowie die Lebendfallenjagd in Naturschutzgebieten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen darf.

Die Beratungsfolge sieht zuerst eine rein fachliche bzw. rechtliche Beschlussempfehlung im Jagdbeirat vor. Da nicht abzusehen ist, ob, wann und in welchem Umfang erlegte Nutria über die Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte (VTN) zu entsorgen sind, wurde die Beschlussempfehlung um die Einstellung eines zusätzlichen vorsorglichen Budgets in die Haushalte 2020 und 2021 des Fachbereichs Veterinärwesen in Höhe von 1.000,00 € für ggf. zu leistende anfallende Entsorgungskosten an Dritte erweitert.

Der Jagdbeirat hat in seiner Sitzung am 21.08.2019 die nachstehende Erweiterung der Beschlussempfehlung ausgesprochen: „Der Landkreis Nienburg/Weser übernimmt die Kosten für erforderliche Entsorgung erlegter Nutria über die Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte.“

/ Die entsprechende Tischvorlage hierzu (2019/136/1) ist als Anlage dem Protokoll beigefügt.

KTA Dr. Bauer ergänzt zur Populationsstatistik, dass es, angesichts der rd. 50% weiblichen Tiere, die zudem in der Regel unterjährig mehrfach gebärend sind, ein ambitioniertes Ziel sei, so viele Tiere entnehmen zu wollen, dass die Rechnung aufginge.

Nachdem KTA Hille die geplante Maßnahme als sinnvolles und moderates Mittel beschreibt, erklärt KTA Dr. Bauer, dass er der Maßnahme nicht entgegenstehe, diese aber doch kalkulatorisch hinterfrage.

KTA Schlemermeyer macht aus Sicht der Jäger deutlich, dass kein besonderes Interesse an der Jagd bestehe, da weder das Fleisch, noch das Fell vorteilhaft verwertet werden könnten. Den steigenden Populationsstatistiken müsse man aber entgegengetreten.

Der 1. Vorsitzende des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Kreisverband Nienburg und beratendes Mitglied des Ausschusses Rösler weist darauf hin, dass es nicht zielführend sei, die Tiere mit Bleigeschossen zu erlegen. Diese seien in Gewässerbereichen nicht mehr anzuwenden.

Herr Eickhoff stellt klar, dass die Jagd mit Bleischrot gut funktioniere. Die Verwendung von Fallen sei jedoch effektiver, da hierüber eine Jagdzeit von 24 Stunden abgedeckt werde.

Er bietet dem Ausschuss an, über den Stand der Dinge in einem Jahr zu berichten.

Der Ausschuss beschließt geändert, in der durch den Jagdbeirat erweiterten Fassung.



Protokoll zu TOP 5

2019/121

05.09.2019

**Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Nienburg/Weser;
hier: Bericht zum Beteiligungsverfahren im Rahmen der Strategischen Um-
weltprüfung und zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans mit SUP-
Umweltbericht**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert die Ergebnisse aus dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans (LRP) mit SUP-Umweltbericht.

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung und öffentlichen Auslegung für jeweils zwei Monate (sowie zusätzlicher Bereitstellung auf der Homepage des Landkreises) wurden 128 Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzvereinigungen beteiligt. Davon gingen 32 Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen ein sowie 12 Stellungnahmen über die öffentliche Auslegung oder Internetbereitstellung.

Eine Beteiligungspflicht für „alle“ besteht nur für den Umweltbericht. Hierzu wurde nur 1 Stellungnahme (Kreisverband für Wasserwirtschaft) eingereicht.

Die Beteiligungspflicht zum Inhalt des LRP ist nur für die Naturschutzvereinigungen vorgesehen. Sinnvoll ist aber die Beteiligung zum Umweltbericht auch für Stellungnahmen zum LRP selbst zu öffnen. Ziel der erweiterten Beteiligung ist die Gewinnung von Fakten und Daten, Hinweise zu Unstimmigkeiten zu bekommen, Sachfehler aufzudecken und sinnvolle Ergänzungen aufzunehmen.

Er betont, dass es nicht zum Rechtsstatus und zur Rechtswirkung des LRP gehört, die geforderten LRP-Ziele im Vorfeld mit anderen Ressorts bzw. Fachplanungen und Nutzergruppen abzustimmen, wie dies in mehrfachen Stellungnahmen gefordert wird. Der LRP ist als ein unabgestimmtes Fachgutachten rechtlich verankert.

Die umfangreichsten Ausführungen zu dieser Forderung wurden von einer Rechtsanwaltskanzlei gemacht. Richtigerweise wird von der Kanzlei der § 10 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zitiert: „Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen.“

In den weiteren Ausführungen der Kanzlei wird die gesetzlich hier verankerte Norm von „in der Abwägung zu berücksichtigen“ jedoch auf „zu berücksichtigen“ verkürzt. Diese Verkürzung führt zu Fehleinschätzungen bezüglich der Verbindlichkeit bzw. Außenwirkung. § 7 Abs. 2 ROG lautet wie folgt: „(2) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen.“

Als weiteres Beispiel für ein Fachgutachten zeigt Landschaftsarchitekt Gänsslen auf, dass der Landkreis schon frühzeitig einen eigenständigen landwirtschaftlichen Fachbeitrag beauftragt hatte. Dieser wurde durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg (LWK) erarbeitet. Ziel war es, im bevorstehenden Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RRÖP) sachgerecht gewichten zu können.

Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Fachgutachten ohne vorherige Abwägung mit anderen Belangen. Das landwirtschaftliche Fachgutachten ist auf der Homepage des Landkreises verfügbar und damit öffentlich.

Der LRP wurde allen Gemeinden vorgestellt und mit diesen besprochen. Aussagen und Ziele wurden dabei spezifisch auf das Gemeindegebiet runtergebrochen.

Der gutachterliche Status war klar oder schnell geklärt, so dass im Ergebnis wichtige Hinweise zu Anpassungen, Korrekturen und Ergänzungen (u.a. in Bezug auf Südring, 380 kV-Leitung Stade-Landesbergen, konkretisierte Freizeitnutzungsoptionen in den Kies-Seen südlich von Leese und Stolzenau) gegeben wurden.

Hinsichtlich des Themenblocks der Windenergie wurde Kritik an einzelnen dargestellten „Schwerpunkträumen für Artenhilfsmaßnahmen“ für die „Wiesenweihe“ wegen hoher Konfliktpotenziale mit Windkraftanlagen bzw. -parks geäußert.

Das Planungsziel für die „Wiesenweihe“ wird daraufhin konkretisiert und räumlich differenzierter dargestellt, so dass für bestehende Windparks und für über die Bauleitplanung abgesicherte Windparks lediglich Beschränkungen in Bezug auf Gelechtschutz und ggf. zeitlich befristete Abschaltungserfordernisse als Ziele formuliert werden.

Bezugnehmend auf die Landwirtschaft und Moorböden wurde Kritik hinsichtlich der dargestellten Bereiche „Priorität des Moorschutzes (Boden- und Klimaschutz)“ geäußert. Diese entsprächen nicht den Vorranggebieten zum Torferhalt, die für das Landesraumordnungsprogramm (LRÖP) an das Land gemeldet wurden.

Dies sei zutreffend, räumt Landschaftsarchitekt Gänsslen ein. Die Grundlage wird gewechselt von der Bodenübersichtskarte (BÜK) 50 auf die zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht vorgelegene viel genauere Bodenkarte (BK) 50 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).

Aufgrund der genaueren Darstellung kämen kleinere Bereiche neu dazu. Im größeren Umfang käme es aber zu Zurücknahmen aus der Kategorie „Priorität“.

Die neueren belastbareren Datengrundlagen machten nun eine Differenzierung möglich, die Priorität für den Moor- und Klimaschutz (wenn in den oberen 200 cm Bodenschicht mindestens 80 cm Torfe vorhanden sind) zu der Bedeutung für den Moor- und Klimaschutz (aktualisierte Kulisse des LBEG zu Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz mit weniger als 80 cm Torf) abzugrenzen. Zusätzlich würden Ackerfeldblöcke von einer Mindestbreite von 100 m (2mm) und 10 ha (ca. 3x3 mm) aus der Kategorie „Bedeutung“ herausgenommen.

Weiterhin gäbe es aber keine gleichlautende Kulisse zwischen LRP „Priorität für den Moor- und Klimaschutz“ zum LROP „Vorranggebiet zum Torferhalt“ (1:500.000).

Für das RROP gilt es zu prüfen, ob es auf der regionalen Ebene (1:50.000) weitere Vorranggebiete zum Torferhalt von regionaler Bedeutung gibt. Hierfür liefert der LRP Basisdaten, die analog zum LROP-Verfahren in den fachübergreifenden und politischen Abwägungsprozess zum RROP eingestellt werden.

Die Naturschutzvereinigungen gaben wertvolle Informationen zu Fundmeldungen, Hinweise auf Sachfehler sowie sinnvolle Ergänzungen (u.a. zum Schwerpunkt der Forderung nach Konkretisierung) und Stärkung von Fließgewässerschutzzielen.

Abhängig von der Datenlage, -qualität und deren Darstellbarkeit wegen sich vielfach überdeckender linearer Darstellungen im LRP-Maßstab 1:50.000 werden diese berücksichtigt.

Seitens des Anglervverbandes Niedersachsen e.V. werden auch Forderungen als Nutzer, Bewirtschafter und Pfleger von Natur und Landschaft erhoben.

Der LRP soll sich als Maßstab an den bestehenden Rechtsnormen im Zusammenspiel (aber auch im Spannungsfeld) zwischen Naturschutz und Fischerei bzw. Angelnutzung orientieren.

Dieses verneint Landschaftsarchitekt Gänsslen. Maßstab für den LRP und dessen fachliche Zielaussagen seien die in § 1 BNatSchG ziemlich weitreichend definierten Ziele des Naturschutzes, die vielfach über Rechtsnormen bzw. Einzelparagraphen, die die Rechtsverhältnisse z.B. konkurrierender Nutzungen untereinander regelten, hinausgingen.

Kritik wurde darüber geäußert, dass die Angelnutzung bei einer ganzen Reihe von schutzwürdigen Gebieten in der Spalte „Beeinträchtigungen/Gefährdungen“ genannt wird.

Die Spaltenüberschrift wurde daraufhin entschärft in „Mögliche oder potenzielle Beeinträchtigungen/Gefährdungen“. Die Gefährdungszuordnung wird für jedes Gebiet auf sensible Tierarten überprüft, räumlich enger gefasst oder gelöscht. So erfolgt z.B. die Löschung als Gefährdung bei Landschaftsschutzgebieten (LSG), da freies Betretungsrecht für alle gilt.

Der Entwurf des LRP fordere aber keinesfalls, dass die Angelnutzung an der gesamten Weser nicht mehr zulässig sein soll, wie dies auf der Homepage des Anglerverbandes behauptet wird.

Aktuell wird die Endfassung des LRP erarbeitet. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden schriftlich beantwortet.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am
05.09.2019



Protokoll zu TOP 6

2019/124

05.09.2019

Mittelanmeldungen für den Nachtragshaushalt 2019 im Fachdienst 554 Naturschutz

Beschlussvorschlag:

Den Mittelanmeldungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen trägt vor, dass im Rahmen des Projektes „KliMo Lichtenmoor“ der Teilhaushalt des FD 554 Naturschutz mit dem Produkt 55410 „Schutzgebiete, Artenschutz und Landschaftsplanung“ Einfluss auf den Nachtragshaushalt nimmt.

Nachträglich wird die Darstellung der Mittelverwendungen im Investitionsbereich im Rahmen des Projektes „KliMo Lichtenmoor“ (75% Förderung, 25% aus Ersatzgeld lt. Beschluss 2016/223) korrigiert.

Die Mittelbereitstellung für das Projekt „KliMo“ erfolgte bisher ausschließlich aus dem dafür eingerichteten Konto 429102 „geplantes Naturschutzgebiet (NSG) Lichtenmoor“ im Produkt 55410 (Aufwandskonto).

Die geplante Auftragsvergabe zur Einrichtung eines Messnetzes ist aber investiv, d.h. die erforderliche Mittelbereitstellung ist im Investitionshaushalt des verantwortlichen Produkts für das Projekt (Konto 55410.782100) zu veranschlagen (Vorgabe aus dem FD Finanzwirtschaft).

Um den Auftrag zeitnah vergeben zu können, wurden die Mittel zunächst zu 100% aus Ersatzgeld verauslagt. Es erfolgte eine Umbuchung aus dem Produkt 55412 „Ersatzzahlungen“ in das Produkt 55410 i.H.v. 142.000 €. Die Erstattung im Folgejahr von 75 % der Kosten wird zunächst im Produkt 55410 angenommen und anschließend durch den FD Finanzwirtschaft in das Produkt 55412 Ersatzzahlungen weitergeleitet.

Im Ergebnis werden damit für 25 % der Kosten Ersatzgelder verwendet und 75 % über Fördermittel erstattet.

Ein Förderantrag nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE-Richtlinie) zum Flächenmanagement für Klima und Umwelt (FKU) für Flächenankäufe im Rahmen der Flurbereinigung Lichtenmoor wurde erfolgreich gestellt. Der Ankauf erfolgte zu 100% aus Ersatzgeld (Konto 55410.782100). Die dann eingegangene Erstattung in Höhe von 75 % der Gesamtkosten wurde ebenfalls zurück ins Ersatzgeld (Konto 55410.681100) gebucht. Im Ergebnis wurden damit 25 % aus Ersatzgeld bezahlt.

Da aber auch dieser Flächenankauf mit dem Projekt „KliMo Lichtenmoor“ verbunden ist, ist die Mittelbewirtschaftung zunächst im Produkt 55410 abzuwickeln (Vorgabe aus dem FD Finanzwirtschaft). Daher erfolgte auch hier anschließend eine Umbuchung in das Produkt 55412 „Ersatzzahlungen“.

Im Ergebnis wurden damit für 25 % der Kosten Ersatzgelder verwendet und 75 % über Fördermittel erstattet.

Zudem erfolgt eine nachrichtliche Darstellung eines Flächenankaufes im Naturschutzgebiet (NSG) Uchter Moor aus Ersatzgeld i.H.v. 46.000 € im Produkt 55412 „Ersatzzahlungen“ (Verwendung von Ersatzgeld).



Protokoll zu TOP 7.1

05.09.2019

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Anfragen zu Maßnahmen gegen das Insektensterben und Blühstreifen/-flächen

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen trägt vor, dass die Zahl der Nachfragen aus der Bevölkerung hinsichtlich des Insektensterbens und was dagegen zu tun sei, zugenommen hat.

Das Thema ist in der Bevölkerung angekommen. Es gibt erste Anfragen beim Landkreis nach Fördermöglichkeiten.

Generelle Probleme entstünden bei der Verwendung von nicht-regionalem Saatgut.

Viele Insekten (z.B. Wildbienen) sind Nahrungsspezialisten und sind bei der Nahrungssuche auf bestimmte (regionale) Pflanzenarten angewiesen.

Ab dem 01.03.2020 gilt daher die Verpflichtung zur Verwendung von regionalem Saatgut in der freien Natur (nicht für Land- und Forstwirtschaft geltend).

Kurzfristige Maßnahmen, wie z.B. einjährige Blühflächen im Privatgarten oder im Zuge von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer AUM (Richtlinie NiB-AUM) unterstützen eine Magnetwirkung (Anziehung von Insekten aus der Umgebung).

Die Vernichtung der Insekten passiert dann in ihren Überwinterungsformen durch den Umbruch der Flächen im gleichen oder im Folgejahr.

Der Landkreis Verden stellt über das Förderprogramm „Wildblumen“ 10.000 €/a Haushaltsmittel für Saatgut (ausreichend für rd. 8-10 ha) bereit.

Beratungsleistungen inklusive Ortstermine werden zudem für alle Antragsteller im März/April und anteilig im Hochsommer und Herbst) durch 2 Ingenieure in Vollzeit unternommen. Die zusätzlichen Kosten hierfür belaufen sich auf mindestens 25.000€.

Gefördert werden Privatpersonen, Gemeinden und Vereine. Die Flächen müssen abhängig von ihrer Größe mindestens 3 bzw. 5 Jahre lang erhalten bleiben.

Ein ähnliches Programm kann jedoch vom Landkreis Nienburg/Weser mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden.

Es wird erwartet, dass im Zuge der neuen EU-Förderperiode, spezielle Förderprogramme zum Insektenschutz aufgelegt werden.

Ggf. ergibt sich dann für die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) im Rahmen einer Projektantragstellung die Anerkennung von Personal als förderfähige Aufwendungen.

Konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz werden durch die UNB für 2020 geplant. In Form von Anlegen von dauerhaften bzw. vieljährigen Blühstreifen auf kreiseigenen Flächen (Naturschutzflächen, Schulen, Kreisstraßen) sollen erste Erfahrungen gesammelt werden. Gespräche mit dem Fachdienst Liegenschaften hierzu sind bereits erfolgt und ergaben eine gute Resonanz.

Der Ankauf von Saatgut erfolgt bereits in 2019 durch die UNB, später sollen die anderen Fachdienste das Saatgut selbst finanzieren. Eine Beratung der anderen Fachdienste erfolgt durch die UNB.

Zusätzliche Personal- und Haushaltskosten sind für 2020 nicht vorgesehen. Die Priorität liegt bei der Umsetzung von „NATURA 2000“.



Protokoll zu TOP 7.2

05.09.2019

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstand zur Weser- und Werraversalzung durch die K+S

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr gibt zur Kenntnis, dass die geplante Pipeline zur Oberweser - zur Entlastung der Werra bei der Entsorgung von Salzlaugen - nun vom Kali- und Salzproduzenten K+S nicht mehr gebaut werden muss. Dieses habe die Weser-Ministerkonferenz der Flussgebietsgemeinschaft (FGG Weser) am 15.08.2019 so beschlossen (Anlage 2).

Nach Ansicht der FGG Weser könne der gute ökologische und chemische Zustand der Werra auch mit anderen Anstrengungen gewährleistet werden.

K+S entwickelt neue kostengünstigere Möglichkeiten, die Salzlaugen zu entsorgen. Nach dem Eindampfen der salzhaltigen Abwässer sollen die hochkonzentrierten Stoffe unter Tage in stillgelegte Stollen eingebaut werden. Parallel beginnen die ersten Versuche zur Abdeckung der Halden gegen das Abfließen von salzhaltigen Abwässern.

Zur Erneuerung der Einleiter-Erlaubnis der Kali-Abwässer in die Werra (heute 6,5 Mio. m³/a) hat das Regierungspräsidium in Kassel ein neues Verfahren (UVP-Scoping) eingeleitet.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat sich einer Stellungnahme des „Bündnisses Hamelner Erklärung e. V.“ angeschlossen (Anlage 1), in der eine Verlängerung der Erlaubnis nur bis maximal 2027 zugestimmt wird. Damit verbunden wird die Forderung nach der Vorlage eines Gesamtkonzeptes, in dem darzulegen ist, wie stufenweise der gute ökologische Zustand der Werra und Weser erreicht werden kann. Zudem wird die Reduzierung der Grenzwerte für die Salzbilanz der Werra und Weser gefordert.

Positiv sei zu bewerten, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Ergebnis ein Sanktionierungsverfahren hinsichtlich des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots beendet hat.



Protokoll zu TOP 7.3

05.09.2019

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Ergebnis der Fallkontrollstudie zum Zusammenhang von Krebsneuerkrankungen und wohnortnaher Erdgasförderung

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr gibt Auskunft über das Ergebnis der landesweiten epidemiologischen Studie zu Zusammenhängen von Krebshäufungen mit der Erdöl- und Erdgasförderung sowie Bohrschlammgruben.

Das Niedersächsische Sozialministerium hatte diese Studie in Auftrag gegeben, nachdem für die Jahre 2014 und 2015 im Landkreis Rotenburg (Wümme) eine erhöhte Neuerkrankungsrate bei hämatologischen Krebserkrankungen insbesondere von Männern festgestellt worden war.

Im Rahmen der Fallkontrollstudie wurde ein Gebiet von 15 Landkreisen in den Blick genommen, die im Wesentlichen den sich über Niedersachsen erstreckenden Gürtel an Erdgas- und Erdölförderung abdecken.

Im Ergebnis konnte ein genereller Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Krebserkrankungen und der Wohnortnähe zu Erdöl- und Erdgasförderanlagen sowie Bohrschlammgruben nicht festgestellt werden.

Speziell für den Landkreis Nienburg/Weser ergeben sich keine Zusammenhänge, so dass kein weiterer Untersuchungsbedarf gegeben und keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am
05.09.2019



Protokoll zu TOP 7.4

05.09.2019

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zum Thema Wolf im Landkreis Nienburg/Weser

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille fragt nach, warum, angesichts der durch den Wolf verursachten Schäden und des noch nicht geschossenen Leitwolfs, der Landkreis in dieser Angelegenheit nicht weiter tätig wird.

Kreisrat Hoffmann erklärt, dass das Land Niedersachsen die Zuständigkeiten in dieser Angelegenheit klar an sich gezogen hat.
Der Landkreis Nienburg/Weser habe weder die Zuständigkeit, noch die Befugnis hier weiter tätig zu werden.



Protokoll zu TOP 7.5

05.09.2019

Mitteilungen/Anfragen;

hier: Maßnahme des Naturschutzvereins Weseraue "Jakobskreuzkraut auf Kreisebene bekämpfen"

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille berichtet über eine Maßnahme des Naturschutzvereins Weseraue unter dem Motto "Jakobskreuzkraut auf Kreisebene bekämpfen".

In einer Gemeinschaftsaktion zusammen mit freiwilligen Helfern konnten rd. 1,4 to. Jakobskreuzkraut (JKK) gesammelt und entsorgt werden. Mit diesem Beispiel wirbt er um eine mögliche Beteiligung des Landkreises.

Kreisrat Hoffmann macht bei allem Respekt für die Aktion deutlich, dass der Hauptbeweggrund des Landkreises darin liegt, dass eine flächendeckende kreisweite Sammlung und Entsorgung des JKK keinerlei Aussicht auf Erfolg der allgemeinen Verbreitung habe. Das sei flächendeckend schlicht und einfach nicht zu schaffen. Deshalb ist eine Bekämpfung auf wirtschaftlich genutzten Flächen durch den Bewirtschafter das Mittel der Wahl.



Protokoll zu TOP 8.1

05.09.2019

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde; hier: Anfrage auf finanzielle Beteiligung des Landkreises bei der Instandsetzung von Schleiereulennistkästen

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Ein Einwohner, Herr Ehler Harms aus Schweringen, fragt nach der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für die Wiederinstandsetzung von abgängigen Nistkästen der „Schleiereulen“ im Landkreis Nienburg/Weser.

Er habe im Auftrag des Naturschutzbundes Deutschland e.V., Kreisverband Nienburg (NABU) die Population der „Schleiereulen“ im Landkreis erfasst.

Auffällig war dabei der allgemein schlechte Zustand der Nistkästen der „Schleiereulen“.

Zudem war ein überproportional hoher Bestand an Mäusen festzustellen, deren Nahrungsjäger die „Schleiereulen“ sind.

Gerade im Bereich des Weserdeiches ist eine von Mäusen durchfressene Grasnarbe zu finden. Zur natürlichen Jagd im Zuge des Deichschutzes wurden seinerzeit entlang der Weser Schleiereulenkästen angebracht. Diese befinden sich aber inzwischen in einem schlechten Zustand, so dass sie nicht mehr frequentiert werden.

Aktuell sind nur noch 200 bis 300 Schleiereulenpaare im Landkreis heimisch. Wenn die Eulen zudem nicht fressen, ist ein Aussetzen des Nachwuchses zu erwarten.

Er spricht sich dafür aus, dass im Zuge der Bekämpfung der Mäuse keine Gifte zum Einsatz kommen. Durch den pauschalen Gifteinsatz entziehe man den Schleiereulen schlagartig die Nahrung. Ein Augenmerk sollte man darauf legen, die Balance zu halten.

Baudirektor Wehr erinnert an eine Beteiligung des Landkreises Nienburg/Weser am „Mauerseglerprojekt“ des NABU. Ggf. sei auch hier eine Unterstützung möglich.

Außerdem übergibt Herr Harms der Verwaltung einen Fragenkatalog zum Stand der Feldberegnung im Landkreis Nienburg, der vom FD Wasserwirtschaft beantwortet wird.